

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 9. April 2008

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## **§ 1 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu kompetenter Wahrnehmung von Leitungs- und Führungsaufgaben, zu professionellem Management von Kommunikationsprozessen im beruflichen Kontext und zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Diese Aufgaben stellen hohe Anforderungen sowohl an die fachliche Kompetenz als auch an die Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden.

Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden so vermittelt, dass die Studierenden sowohl zu wissenschaftlicher Arbeit als auch zu eigenverantwortlichem Handeln in sozialen und anderen beruflichen Arbeitsfeldern befähigt werden. Dies erfordert insbesondere den Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken, Kommunikationskompetenz, Konfliktfähigkeit und Problemlösungsstrategien sowie eine entsprechende Persönlichkeitsbildung der Studierenden.

## **§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Masterkommission.
2. der Umfang des abgeschlossenen Studiums, der in der Regel 210 ECTS-Credits, mindestens jedoch 180 ECTS-Credits umfassen soll. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des dritten Fachsemesters. Die Masterkommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.

3. eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums.
  4. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, dessen Durchführung der gemäß § 7 berufenen Masterkommission für den Masterstudiengang obliegt.
- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und der Hochschule Regensburg ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

### **§ 3** **Aufnahmeverfahren**

- (1) Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren sind bis zum 15.06. (Studienbeginn im Wintersemester) bzw. bis 15.01. (Studienbeginn im Sommersemester) zu stellen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
- Lebenslauf,
  - Abschlusszeugnis über das gemäß § 2 vorausgesetzte Hochschulstudium,
  - Nachweis über berufliche Erfahrungen gemäß § 2.
- (2) Bei Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen, dessen Termin und Dauer die Masterkommission allgemein festlegt.
- (3) Das Auswahlgespräch wird von zwei im Masterstudiengang tätigen Professorinnen oder Professoren durchgeführt. Es dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit besitzt, auf der Basis des absolvierten Studiums und einschlägiger beruflicher Erfahrungen mit Aussicht auf Erfolg am Masterstudium teilzunehmen. Nähere Festlegungen dazu trifft die Masterkommission.
- (4) Aus den zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigten Bewerberinnen und Bewerbern trifft die Masterkommission eine Auswahl auf Grund der
- Prüfungsleistungen im zulassungsrelevanten Studium entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1,
  - beruflichen Erfahrungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
  - im Auswahlgespräch nachgewiesenen Eignung.
- (5) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird eine Bewerberin oder ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr bzw. ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (6) Eine Ablehnung schließt eine Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.
- (7) Die Zulassung gilt nur für den nächstmöglichen Einschreibungstermin nach dem Auswahlverfahren.
- (8) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen und -bewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.

## **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium wird als entgeltfinanziertes Teilzeitstudium in Blockform angeboten. Die Studierendauer beträgt vier Semester. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern. Im vierten Semester erfolgt die Ausarbeitung der Masterarbeit.
- (2) Das Studienangebot wird in Form von Modulen organisiert. Es besteht aus den vier Basismodulen und mindestens vier Erweiterungsmodulen:
  - Basismodule „Führen und Leiten“, „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“, „Sozialforschung und Evaluation“ und „Grundlagen der Kommunikation“,
  - Erweiterungsmodule: „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Führen und Leiten“, „Entwicklung der Führungspersönlichkeit“, „Kommunikationsmanagement in Organisationen“ und „Zusatzqualifikationen“.
- (3) Das Studium wird von den Studierenden nach einem individuellen Studienprofil gestaltet, das folgenden Anforderungen genügen muss:
  - vier Basismodule (incl. Projektarbeit) im Gesamtumfang von 42 Credits,
  - vier Erweiterungsmodulen im Gesamtumfang von 24 Credits,
  - eine Masterarbeit im Umfang von 24 Credits.

Insgesamt müssen für den Studienabschluss 90 Credits erbracht werden.

- (4) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das nach § 2 als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium anerkannt wurde, kann keinen Beitrag an Credits zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 3 liefern.

## **§ 5 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) Die Masterkommission erstellt jeweils vor Beginn eines Semesters zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Entwurf eines Studienplans. Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) Der Studienplan enthält Regelungen und Angaben über
  - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
  - die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul,
  - die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
  - nähere Bestimmungen über die Art der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise,
  - Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in englischer Sprache abgehalten werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in den Modulkatalogen angegebenen Teilmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen, die im Studienplan genannt sind, bei nicht ausreichender Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Masterkommission und Prüfungskommission**

- (1) Für den Masterstudiengang wird vom Fakultätsrat eine Masterkommission gebildet. Sie übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission und der Zulassung zum Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage für den Fakultätsrat.
- (2) Die Masterkommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Lehrpersonen an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, wobei mindestens zwei Lehrpersonen im Masterstudiengang tätig sein sollten. Die Masterkommission bestimmt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden durch Wahl.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Masterkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

- (1) Während des Studiums erstellen die Studierenden eine Masterarbeit. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von 30 Credits zu erbringen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Lehrperson vergeben, die an einer Hochschule tätig ist und Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Aus wichtigem Grund, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Masterkommission eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Monate genehmigen.
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Dies sollte in der Regel hochschulöffentlich, mindestens vor den von der Masterkommission bestellten Prüferinnen und Prüfern erfolgen.
- (5) Die Präsentation und Verteidigung tragen mit 25 % zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei. Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten ab Notenbekanntgabe wiederholt werden.

## **§ 9 Fristen und Termine**

- (1) Die Masterkommission gibt spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen den Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Masterkommission gibt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum die Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine, die Prüfungsorte und die jeweils zugelassenen Hilfsmittel hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen und die erstmalige Teilnahme an Prüfungen, an denen die Kandidatin oder der Kandidat zum Regeltermin aus von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnte, kann die Masterkommission Nachholtermine außerhalb des Prüfungszeitraumes festlegen.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen**

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage gebildet.

## **§ 12 Masterprüfung und Studienabschluss**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Studienleistungen im Umfang von 90 Credits entsprechend den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 erbracht und die Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Die Masterprüfung gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn die erforderlichen Credits entsprechend § 4 Abs. 3 nicht innerhalb von sechs Semestern nach Aufnahme des Studiums eingebracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die erforderlichen Credits nach § 4 Abs. 3 nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens eingebracht werden, in dem das erstmalige Nichtbestehen festgestellt wurde.

### **§ 13 Zeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

### **§ 14 Akademischer Grad**

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

### **§ 15 Entgelt**

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 16 Anwendung von Prüfungsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Regensburg vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 27. März 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums, Nr. X/3-H3441.RE-33 913 vom 18. Juni 2004 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 09.04.2008

Prof. Dr. Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 09.04.2008 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.04.2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.04.2008.

## Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs „Leitung und Kommunikationsmanagement“ der Hochschule Regensburg

### 1. Basismodule

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	in die Masterprüfung einzubringende Credits	in die Masterprüfung einzubringende Noten	Notengewicht
<b>Basismodul 1 „Führen und Leiten“</b>								
1.1	Konzepte des Führens und Leitens	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m. E.	3	12	Einzubringen sind 1 schrP und 1 endnotenbildender LN	SchrP = 2 LN = 1
1.2	Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.3	Personalführung, Personalentwicklung und Personalsteuerung	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.4	Arbeits- und Sozialrecht	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
<b>Basismodul 2 a „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“</b>								
2.1	Gesellschaftliche Modernisierung und Sozialadministration	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	9	Einzubringen sind 1 schrP und 1 endnotenbildender LN	SchrP = 1 LN = 1
2.2	Unternehmens- und Führungsethik Betriebliches Eingliederungsmanagement	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
2.3	Diversity Management und Gender Mainstreaming im betrieblichen Kontext	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
2.4	Devianz im betrieblichen Kontext	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
<b>Basismodul 2 b „Sozialforschung und Evaluation“</b>								
2.5	Forschungsdesign, Methodik empirischer Sozialforschung und Evaluation	4	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	4	9	Einzubringen ist 1 Projektarbeit	LN = 1
2.6	Forschungs- und Projektseminar incl. Projektarbeit	2	S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	5			
<b>Basismodul 3 „Grundlagen der Kommunikation“</b>								
3.1	Kommunikative Prozesse in Organisationen	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	12	Einzubringen ist 1 schrP	2
3.2	Konflikt- und Verhandlungstheorie	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.3	Informations- und Wissensmanagement	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.4	Interkulturelle und internationale Handlungskompetenz	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			

## 2. Erweiterungsmodule

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	in die Masterprüfung einzubringende Credits	in die Masterprüfung einzubringende Noten	Notengewicht
<b>Erweiterungsmodul 1 a „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Führen und Leiten“</b>								
1.5	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	2	SU, S, Ü	StA, LN	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
1.6	Marketing	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
1.7	Planspiel zur Unternehmensführung	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
1.8	Modulbezogenes Fach N. N.	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
<b>Erweiterungsmodul 1 b „Entwicklung der Führungspersönlichkeit“</b>								
1.9	Persönlichkeitsentwicklung, Führungsposition und Führungsrolle	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
1.10	Ganzheitliches Selbstmanagement	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.11	Sensibilisierung und Differenzierung der Wahrnehmung im Führungsprozessgeschehen	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.12	Modulbezogenes Fach N.N.	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
<b>Erweiterungsmodul 3 a „Kommunikationsmanagement in Organisationen“</b>								
3.5	Beratung und Beratungskompetenz	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
3.6	Kommunikationstraining (Rhetorik, Argumentation)	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.7	Moderation	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.8	Change Management – Gestaltung von Veränderungen in Organisationen	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.9	Modulbezogenes Fach N. N.	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
<b>Erweiterungsmodul 4 „Zusatzqualifikationen“</b>								
4.1	Projektmanagement	2	SU, S, Ü	StA, LN	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
4.2	EDV-gestützte statistische Auswertung und Ergebnispräsentation	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
4.3	Mediation	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
4.4	Business English	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
4.5	Modulbezogenes Fach N.N.	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			

### 3. Masterarbeit

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung	Credits		Notengewicht
	<i>Masterseminar</i>	2	S, Ü				
M 1	Masterarbeit			30 Credits	24		4

#### Erläuterungen der Abkürzungen:

SU = seminaristischer Unterricht  
Ü = Übung  
S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung  
StA = Studienarbeit  
LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

m.E. = mit Erfolg  
SWS = Semesterwochenstunden